

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

21. März 2012

Nr. 12 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|-------|
| 33/2012 | Hinweis auf die Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Auflösung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn und der Stadt Paderborn und Marsberg | 2 |
| 34/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die öffentliche Auslage der Antragunterlagen sowie Erörterungstermin zur Errichtung und zum Betrieb – hier: Erweiterung - einer Anlage zum Halten bzw zur Aufzucht von Geflügel in Delbrück-Westenholz | 3 - 4 |
| 35/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für der Errichtung einer Windkraftanlage in Paderborn-Neuenbeken | 5 |

33/2012

H i n w e i s

auf die Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Auflösung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg und deren Genehmigung

die Auflösung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Paderborn und der Städte Paderborn und Marsberg ist im Amtsblatt Nr. 5 für den Regierungsbezirk Detmold vom 30.01.2012, laufende Nr. 32 auf S. 20, zusammen mit der Genehmigung der Auflösung durch die Bezirksregierung Detmold bekanntgemacht worden. Der Kreis Paderborn weist gem. § 20 Abs 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) auf diese Veröffentlichung hin.

Paderborn, 19.03.2012

Der Landrat

gez.

Manfred Müller

34/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn
Az. 66.6/02578-11-14

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel, Erweiterung um 25.000 Plätze für Mastgeflügel auf 50.000 Plätze in 33129 Delbrück, Mastholter Str. 70a, Gemarkung Westenholz, Flur 24, Flurstück 62

Der Landwirt Wolfgang Wilhelmstroop beantragt für den o.g. Standort die Genehmigung gemäß § 4/6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel mit insgesamt 50.000 Mastgeflügelplätzen durch die Erweiterung um ein Stallgebäude mit 25.000 Tierplätzen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Neuerrichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4/6 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit den geplanten Mastgeflügelplätzen unter der Nr. 7.1 c) in Spalte 1 als Anlage genannt, für die ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom 28.03.2012 bis einschließlich 27.04.2012

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 – Umweltamt -, Zimmer 2, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und bei der Stadt Delbrück, Marktstraße, 6 Raum, 301, 33129 Delbrück, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 11.05.2012) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmi-

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

69. Jahrgang

21. März 2012

Nr. 12 / S. 4

gungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den

20.06.2012 ab 09.30 Uhr

anberaumt.

Er wird gegebenenfalls im Sitzungsraum Nr. 210 der Stadt Delbrück, Marktstraße 6, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

35/2012

Landrat des Kreises Paderborn
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 66/02815-11-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33100 Paderborn

Die BENE Erneuerbare Energien GmbH i.Gr., Alte Amtsstr. 1, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Neuenbeken, Gemarkung Neuenbeken, Flur 14, Flurstück 52, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann